

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung IP [2016-053](#) von Landrat Thomas Bühler, SP, betreffend
«Lärmschutz entlang der Hauptverkehrsachsen – Stand der Schutzmassnahmen»

Datum: 3. Mai 2016

Nummer: 2016-053

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2016/053](#) von Landrat Thomas Bühler, SP, betreffend „Lärmschutz entlang der Hauptverkehrsachsen – Stand der Schutzmassnahmen“

vom 03. Mai 2016

1. Ausgangslage

Am 25. Februar 2016 reichte Landrat Thomas Bühler, SP, die obengenannte Interpellation [2016/053](#) ein. Die Interpellation „Lärmschutz entlang der Hauptverkehrsachsen – Stand der Schutzmassnahmen“ lautet wie folgt:

„Die Bezugnahme auf eine kürzlich eingereichte Petition für den Lärmschutz im Bereich der A22 in Lausen mag nach „Glocken der Heimat“ klingen. Doch wenn AnwohnerInnen die Glocken der nahe gelegenen Kirche nicht mehr hören – und dies seit Jahren – scheint mir ein Nachfragen notwendig. Insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen ist laut geltenden Gesetzbestimmungen der Schutz der AnwohnerInnen vor übermässigen Lärmbelastungen eine wichtige Aufgabe auch der Kantone.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gibt es in der BUD/Abteilung Lärmschutz eine Übersicht, die aufzeigt, wo im Bereich der kantonalen Zuständigkeiten die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Lärmschutz noch nicht erfüllt sind?*
- 2. Wo besteht entlang der Hauptverkehrsachsen im Kanton Baselland bezüglich Lärmschutz in den kommenden Jahren noch Handlungsbedarf?*
- 3. Lassen sich die gesetzlichen Immissions-Grenzwerte - wie im Regierungsprogramm 2016 - 2019 ausgeführt - lediglich mit dem Einbau von "Flüsterbelägen" erreichen?*
- 4. Wo müssten ergänzend zu der im Regierungsprogramm skizzierten "Strategie Flüsterbeläge" noch andere Massnahmen (z.B. Lärmschutzwände) eingeplant werden?*
- 5. Kann der Regierungsrat sicherstellen, dass allfällig an gesetzeswidriger Lärmbelastung leidende Betroffene zeitnah (laut Bundesverordnung März 2018) "zur Ruhe kommen" können?"*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) verpflichtet den Kanton als Strasseneigentümer der Kantonsstrassen, sämtliche lärmbelasteten Strassenabschnitte zu sanieren. Als Frist für die Durchführung von Schallschutzmassnahmen bei der Lärmsanierung der Kantonsstrassen gilt der 31. März 2018. Die Sanierung der Kantonsstrassen erfolgt in sogenannten Lärmsanierungsprojekten LSP. Die Lärmsanierungsprojekte werden in der Regel pro Strassenabschnitt ausgearbeitet. Basierend auf aktuellen und zukünftigen Verkehrszahlen wird mit Hilfe eines Berechnungsmodells die Lärmbelastung sämtlicher Gebäude entlang der Kantonsstrassen berechnet. Die Berechnungsmodelle werden mit Lärmmessungen kontrolliert. Für sämtliche Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen werden mögliche Massnahmen untersucht. Sämtliche Massnahmen werden auf den zukünftigen Zustand (Beurteilungszustand) dimensioniert. Die häufigsten Massnahmen sind lärmindernde Beläge und Lärmschutzwände. Bei Gebäuden die vor 1985 erstellt worden sind, welche auch nach erfolgter Sanierung eine Alarmwertüberschreitung haben, wird der Einbau von Schallschutzmassnahmen am Gebäude (z.B. Schallschutzfenster) untersucht.

Für die Lärmsanierung der Kantonsstrassen hat das Tiefbauamt ein Mehrjahresprogramm erarbeitet, welches bis im Jahr 2018 die Sanierung der Kantonsstrassen ermöglichen soll.

3. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gibt es in der BUD/Abteilung Lärmschutz eine Übersicht, die aufzeigt, wo im Bereich der kantonalen Zuständigkeiten die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Lärmschutz noch nicht erfüllt sind?*

Artikel 37 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) hält fest, dass die Vollzugsbehörden einen Lärmbelastungskataster führen müssen, in dem die ermittelten Lärmbelastungen festgehalten sind. Die Lärmbelastungen des Lärmbelastungskatasters definieren in der Folge die betroffenen Gebäude, bei denen die Lärmgrenzwerte überschritten sind. Diese Gebäude sind vor übermässigem Lärm zu schützen. Für die betroffenen Strassenabschnitte werden so genannte Lärmsanierungsprojekte gemäss Artikel 13 ff LSV erstellt. Darin werden die Massnahmen pro Strassenabschnitt zusammengestellt, die bis zum 31. März 2018 ausgeführt werden müssen, sofern sie verhältnismässig umgesetzt werden können.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Lärmbelastung eines Strassenabschnittes durch die Umsetzung von Massnahmen an der Quelle (z.B. lärmarmere Belag oder Geschwindigkeit) reduziert werden kann. Weiter sind mögliche Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) zu prüfen. Sollten keine derartigen Massnahmen umgesetzt werden können, sind Erleichterungen für den Strassenabschnitt zu sprechen und bei Überschreitung der Alarmwerte zusätzlich noch Schallschutzfenster einzubauen. Bei diesen Objekten, wo Erleichterungen gesprochen werden, sind zwar die Lärmgrenzwerte überschritten, jedoch sind die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Vergabe dieser Erleichterungen eingehalten.

Bei denjenigen Strassenabschnitten, die noch nicht dieser Massnahmenprüfung und -umsetzung unterzogen wurden, sind die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllt. Das Tiefbauamt führt dazu eine [Online-Übersicht](#), welche Strassenabschnitte noch bis zum Jahre 2018 zu sanieren sind. Gemäss dieser Online-Übersicht können voraussichtlich alle Strassenabschnitte bis 2018 lärmsaniert werden (Ausnahme: A22, Abschnitt Liestal – Lausen).

2. *Wo besteht entlang der Hauptverkehrsachsen im Kanton Baselland bezüglich Lärmschutz in den kommenden Jahren noch Handlungsbedarf?*

Bei den beiden kantonalen Autobahnen A18 und A22 ging man bis zur Abstimmung über die Erhöhung des Preises für die Autobahnvignette im November 2014 davon aus, dass sie bei einer Annahme im Rahmen des Netzbeschluss (NEB) an den Bund übergehen würden und in der Folge auch der Bund für die Lärmsanierung zuständig sein würde. Die Ablehnung der Preiserhöhung führte dazu, dass die Lärmsanierung der A18 und A22 beim Kanton verblieb. Auf der A18 wird dieses Jahr der letzte Abschnitt mit einem Porenasphalt (Flüsterbelag) versehen. Die A18 zwischen Münchenstein und Aesch sowie die H18 im Laufental ist danach gesetzeskonform lärmsaniert. Die A22 ist, ausser auf dem Abschnitt Liestal – Lausen, lärmsaniert. Beim Abschnitt in Liestal (Umfahrung Liestal) soll die Lärmsanierung mit dem Erneuerungsprojekt erfolgen. Dieses Projekt wird zurzeit im Tiefbauamt erarbeitet. Beim Abschnitt Liestal (Altmarkt) – Lausen liegt ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) vor. Darin sind verschiedene Massnahmen vorgesehen um die Lärmimmissionen zu reduzieren. So soll ein lärmindernder Belag eingebaut werden und die bestehende Lärmschutzwand (LSW) ersetzt bzw. auf 4 Meter erhöht und teilweise verlängert werden. Es liegt aber noch kein rechtskräftiges Projekt vor. Bezüglich der Finanzierung hat die Regierung ihre diesbezügliche Strategie noch nicht festgelegt: Solange nicht bekannt ist, ob bzw. wann der NEB umgesetzt wird, ist die Realisierung der Lärmschutzmassnahmen durch den Kanton und die verbundene Weiterführung des Projekts mit dem momentanen finanziellen Hintergrund nicht opportun. Zurzeit ist der NEB und damit auch die Übernahme der A22 durch den Bund Thema in den eidgenössischen Räten (Nationalstrassen und Agglomerationsverkehrs Fonds NAF) und der dafür vorgesehene Netzbeschluss könnte in absehbarer Zeit (ca. 2020 / 2021) in Kraft gesetzt werden. Darum kann zum heutigen Zeitpunkt keine genaue Aussage über den Realisierungszeitpunkt der Lärmschutzmassnahmen an der A22 im Abschnitt Liestal – Lausen gemacht werden.

3. *Lassen sich die gesetzlichen Immissions-Grenzwerte - wie im Regierungsprogramm 2016 - 2019 ausgeführt - lediglich mit dem Einbau von "Flüsterbelägen" erreichen?*

Wie oben ausgeführt, gibt es verschiedene bewährte Lärmschutzmassnahmen, die helfen können, die Lärmgrenzwerte einzuhalten. Eine gängige Massnahme sind Lärmschutzwände. Jeder potentielle Standort für eine Lärmschutzwand wird anhand verschiedenen Kriterien, wie Kosten-Wirksamkeit, Zugänglichkeit zur Liegenschaft, Abstand zum Gebäude, Ortsbildschutz usw. geprüft. Naturgemäss schützen Lärmschutzwände aber nur das Erdgeschoss ausreichend. Auch trotz der Erstellung von Lärmschutzwänden können die Obergeschosse oftmals nicht optimal geschützt werden.

Gesamthaft über einen Strassenabschnitt gesehen, können daher nur wenige Lärmschutzwände erstellt werden. Zudem werden nur Personen wirkungsvoll geschützt, die relativ nah wohnen.

Einen gesamthaft besseren Schutz vor Lärm erreicht man mit lärmindernden Belägen. Das Tiefbauamt baut innerorts standardmässig einen Deckbelag AC MR8 LN ein, welcher längerfristig eine Lärminderung von -1 Dezibel (dBA) aufweist. Noch stärkere Lärminderungen erreicht man mit sogenannten „Flüsterbelägen“. Dabei sprechen wir von „Flüsterbelägen“, wenn sie gegenüber einem Referenzbelag auch nach ein paar Jahren noch mindestens -3 dBA Lärminderung aufweisen. Typische „Flüsterbeläge“ sind Porige Asphalte (PA) auf Hochleistungsstrassen und Autobahnen und semi-dichte Beläge mit einem Grösstkorn von 4 mm auf Kantonsstrassen. Die Wirkung ist bei „Flüsterbelägen“ zwar nicht so hoch wie mit einer Lärmschutzwand, doch wird die

Wirkung von -3 Dezibel auf der ganzen Strassenlänge und in allen Geschossen erreicht – auch bei Mehrfamilienhäusern.

Die Problematik bei den „Flüsterbelägen“ ist, dass man noch zu wenige Langzeiterfahrungen hat. Zurzeit laufen schweizweit Messprogramme, die der Bund unterstützt. Aufgrund des grossen Hohlraumgehaltes haben diese Beläge aber eine kürzere Lebensdauer als herkömmlich verwendete Deckbeläge. Dies bedeutet, dass diese Beläge, damit sie ihre Wirksamkeit behalten können, nach kürzerer Zeit (ca. 10 Jahren) wieder ersetzt werden müssen. Aus diesem Grund hat die Bau- und Umweltschutzdirektion entschieden, dass wenn die Kosten eines zweimaligen Einbaus eines „Flüsterbelages“ günstiger ist als der Bau einer Lärmschutzwand, der „Flüsterbelag“ eingebaut werden soll. Mit „Flüsterbelägen“ lassen sich zwar nicht alle Grenzwertüberschreitungen vermeiden, jedoch wird damit ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, bei dem alle Anwohner einer lärmigen Strasse von einer deutlichen Lärmreduktion profitieren.

4. Wo müssten ergänzend zu der im Regierungsprogramm skizzierten "Strategie Flüsterbeläge" noch andere Massnahmen (z.B. Lärmschutzwände) eingeplant werden?

Lärmschutzmassnahmen müssen ergriffen werden, wenn die Grenzwerte gemäss LSV überschritten werden. Wie weit und welche Lärmschutzmassnahmen umgesetzt werden können, muss situationsbezogen beurteilt werden. In einer normalen Dorfzone mit mässig störenden Betrieben liegt der Lärmgrenzwert tagsüber bei 65 Dezibel. In Fällen, wo eine reine Wohnzone vorliegt, beträgt der Grenzwert tagsüber 60 Dezibel. Bis zu einer Verkehrsmenge von täglich 5'000 Fahrzeugen und einem Lastwagenanteil von 7% sind die Grenzwerte im Normalfall eingehalten. Liegt hingegen eine höhere Verkehrsmenge oder ein höherer Lastwagenanteil vor, werden die Grenzwerte mehrheitlich überschritten. Gemäss der LSV sind in der Folge Lärmschutzmassnahmen wie z.B. „Flüsterbeläge“ oder Lärmschutzwände zu prüfen.

Bis zu einer Überschreitung der Grenzwerte von 3 Dezibel können sie durch den Einsatz von „Flüsterbelägen“ wieder eingehalten werden. „Flüsterbeläge“ können sogar in denkmalgeschützten Ortsbildern eingebaut werden. Wird der Grenzwert aber um mehr als 3 Dezibel überschritten, müssten zusätzlich zu den „Flüsterbelägen“ weitere Massnahmen geprüft werden. Da in Kern- und Altstadtzonen keine Lärmschutzwände möglich sind und eine Temporeduktion (Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit) auf dem kantonalen Strassennetz an klare gesetzliche Anforderungen gebunden ist, die nur in Ausnahmefällen erfüllt werden kann, muss üblicherweise auf weitere Massnahmen verzichtet werden. Sofern die potentiellen Lärmschutzmassnahmen eingehend geprüft wurden, ist ein Verzicht auf diese gemäss LSV trotzdem gesetzeskonform.

Können trotz der vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen die gesetzlichen Alarmwerte nicht eingehalten werden, hat der Kanton auf eigene Kosten ersatzweise Schallschutzfenster einzubauen.

5. Kann der Regierungsrat sicherstellen, dass allfällig an gesetzeswidriger Lärmbelastung leidende Betroffene zeitnah (laut Bundesverordnung März 2018) "zur Ruhe kommen" können?

Wie weiter oben erwähnt, hat der Kanton ein Lärmsanierungsprogramm ausgearbeitet, das sicherstellen soll, dass alle übermässig lärmigen Strassen bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen lärmsaniert werden. Voraussichtlich wird dieses Ziel erreicht.

Wir weisen darauf hin, dass die Lärmgesetzgebung vorsieht, überall dort Lärmschutzmassnahmen umzusetzen, wo dies aus akustischen Gründen (bezogen auf den gesetzlichen Grenzwert) notwendig ist und die Massnahmen verhältnismässig sind (wirkungs- und kostenmässig). Ist die Wirkung der Lärmschutzwand zu schlecht, wird ebenfalls auf die Realisierung verzichtet. Damit wird gesetzlich toleriert, dass die Grenzwerte bei unverhältnismässig hohen Kosten oder zu schlechter Wirkung überschritten werden dürfen. Eine gesetzeswidrige Lärmbelastung würde in solchen Fällen nicht vorliegen.

Aufgrund dieses Umstandes ist absehbar, dass auch nach erfolgter gesetzeskonformer Lärmsanierung noch zahlreiche Gebäude über den Lärmgrenzwerten verbleiben.

Liestal, 03. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter